

Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät

Studienordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig

Vom 25. Januar 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 6. August 2009 folgende Studienordnung erlassen.

Die männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation
- § 5 Einführung in die Aufgaben des tierärztlichen Berufes
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienablauf, Regelstudienzeit, Prüfungen
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

- 1 Praktika laut § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten – TAppV vom 27. Juli 2006
- 2 Stundentafel für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig entsprechend Anlage 1 zu § 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten – TAppV vom 27. Juli 2006

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig. Grundlage der Studienordnung sind die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (Bundesgesetzblatt I Nr. 38, S. 1827, ausgegeben zu Bonn am 11. August 2006), durch die Inhalt, Dauer, Aufbau, Ablauf und Prüfungen geregelt sind und die ergänzende Prüfungsordnung Veterinärmedizin der Universität Leipzig.

**§ 2
Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

**§ 3
Studienvoraussetzungen**

Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebunden Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches der TAppV erworben worden sind, ist der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen.

**§ 4
Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation**

Die Immatrikulation und die Rückmeldung zu den Fachsemestern sowie die Exmatrikulation werden durch das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) und die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

**§ 5
Einführung in die Aufgaben des tierärztlichen Berufes**

Zu Beginn des ersten Semesters wird den Studierenden in einer Einführungsveranstaltung eine Übersicht zu tierärztlichen Aufgaben und

Tätigkeitsbereichen einschließlich Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vermittelt. Dazu werden sie mit der Bundes-Tierärztleordnung und der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten bekannt gemacht.

§ 6 Studienfachberatung

Die Beratung während des Studiums erfolgt durch die Studienabteilung des Dekanates der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig.

§ 7 Lehrveranstaltungen

- (1) In den Pflichtlehrveranstaltungen (gemäß Anlage 1 TAppV) werden den Studierenden die Prüfungsanforderungen der Verordnung zur Approbation vermittelt. Abweichend von Anlage 1 TappV ist in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl für den wissenschaftlich-theoretischen Studienteil die Gesamtstundenzahl in den Fächern Zoologie und Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen von je 70 auf 56 Stunden (20 %) und im Fach Chemie von 126 auf 114 Stunden (9,5 %) reduziert. Die aus den Kürzungen resultierenden Stunden werden in vollem Umfang für die Ausbildung von Studenten der vorklinischen Semester im Kleingruppenunterricht in den Kliniken der Fakultät eingesetzt.
- (2) Als Regelformen der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind vorgesehen:
 - a) Vorlesungen (V)
 - b) Seminare und Klinische Demonstrationen (S)
 - c) Kurse, Übungen, darunter Übungen am Tier (Ü).

Exkursionen können Bestandteil von Lehrveranstaltungen sein.

Für die unter b) bis c) aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen einschließlich Querschnittsunterricht und Wahlpflichtveranstaltungen ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, entsprechend den von den Instituten und Kliniken vorgegebenen Leistungsanforderungen nachzuweisen.

- (3) Pflichtlehrveranstaltungen einschließlich Querschnittsunterricht können themenbezogen zusammengefasst werden ("Fokus"). In den Fokussen sollen Inhalte verschiedener Disziplinen zeitlich und thematisch abgestimmt dargestellt werden. Der Umfang und die Aufteilung der Lehrangebote nach Anlage 1 TAppV werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Alle Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Fakultät bieten Wahlpflichtveranstaltungen an. In den Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 TAppV wird den Lehrenden und Studierenden Gelegenheit gegeben, sich mit bestimmten Fragestellungen vertieft auseinanderzusetzen. Dabei können auch die routinemäßigen Klinik- und Institutsarbeiten für die intensive Ausbildung der Studierenden unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeiten genutzt werden.

Wahlpflichtveranstaltungen können zu tierart- oder themenbezogenen Schwerpunkten zusammengefasst werden. Der Wahlpflichtunterricht nach Absolvierung des 2. Studienjahres im Umfang von 126 Stunden wird vollständig in Form von themenbezogenen Schwerpunkten im "Klinisch-praktischen Jahr" abgehalten.

Die Wahl eines tierart- oder themenbezogenen Schwerpunktes verpflichtet den Studenten zu einer Belegung aller entsprechend zugeordneten Veranstaltungen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtlehrveranstaltungen/Schwerpunkten besteht nicht.

In einem Schwerpunkt "Projekt", der mit 98 Stunden Wahlpflicht angerechnet wird, soll unter tutorieller Begleitung durch Lehrende ein aus dem Angebot der Fakultät gewähltes Thema selbständig bearbeitet werden. Ein Projekt kann durch Studenten als Einzelperson oder in Gruppen bearbeitet werden. Das Ergebnis der Projektarbeit wird mündlich oder schriftlich vorgestellt (z. B. Poster, Vortrag).

Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Wahlpflichtveranstaltungen einschließlich Projekt werden in präzisierenden Festlegungen der Fakultät geregelt.

- (5) Für jeden Fokus und jeden Schwerpunkt wird ein hauptamtlich Lehrender durch die Fakultät als Fokusverantwortlicher bzw. Schwerpunktverantwortlicher eingesetzt. Dieser ist in Abstimmung mit dem Studiensekretariat und dem Studiendekan für die Planung und den ordnungsgemäßen Ablauf des jeweiligen Fokus bzw. Schwerpunktes zuständig. Der Fokus-/Schwerpunktverantwortliche benennt einen hauptamtlich Lehrenden als Stellvertreter.

- (6) Im 5. Studienjahr erfolgt eine intra- und extramurale Ausbildung der Studenten ("Klinisch-praktisches Jahr"). Die in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Pflichtpraktika nach § 55 Abs. 1 und Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 60 und § 61 TAppV sind hinsichtlich Dauer und Inhalt abschließend durch die TAppV festgelegt. Einzelheiten über die Anerkennung von vergleichbaren Ersatzausbildungen werden in präzisierenden Festlegungen der Fakultät geregelt. Die intramurale Ausbildung erfolgt als klinisch-praktische Ausbildung in den Kliniken der Veterinärmedizinischen Fakultät unter Einbindung des Lehr- und Versuchsgutes Oberholz sowie in Form von Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen (Schwerpunkte und Projekt). Einzelheiten zum Ablauf werden in präzisierenden Festlegungen durch die beteiligten Einrichtungen geregelt.
- (7) Weiterhin können fakultative Lehrveranstaltungen angeboten werden, die einer schwerpunktartigen Erweiterung und Vertiefung der Lehrinhalte dienen.
- (8) Die in der Stundentafel der Fakultät aufgeführten Lehrveranstaltungen (Anlage 2 der Studienordnung) geben den Umfang der Pflichtlehrveranstaltungen im Studiengang Veterinärmedizin an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig an. Diese Stundentafel ist Bestandteil der Studienordnung. Lehranteile von Fächern in Fokus- und Nebenfächern werden in der Stundentafel nicht gesondert ausgewiesen. Änderungen der Benennung einzelner Veranstaltungen einschließlich zeitlicher Verlagerungen innerhalb des Studienganges sowie Änderungen in der Anzahl der angegebenen Semesterwochenstunden sind unter Beachtung der TAppV möglich und bedürfen keines besonderen Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens nach § 36 Abs. 7 SächsHSG.
- (9) Eine nähere Beschreibung der aktuellen Lehrinhalte wird in Form fachspezifischer Themenkataloge vorgenommen.

§ 8

Studienablauf, Regelstudienzeit, Prüfungen

- (1) Das Studium der Tiermedizin gliedert sich in einen wissenschaftlich-theoretischen sowie einen praktischen Studienanteil. Der Studienablauf wird sowohl hinsichtlich der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Inhalt) als auch der Reihenfolge und des zeitlichen Verlaufes des Studiums durch die TAppV (§§ 9, 10, 19, 20, 22, 23, 29, 30, 31) rechtsverbindlich geregelt. Die Regelstudienzeit beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich Prüfungszeit für die Tierärztliche Prüfung

fünf Jahre und sechs Monate. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 TAppV werden folgende Prüfungen abgelegt:

- a) die Tierärztliche Vorprüfung, die aus dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum) besteht, und
 - b) die Tierärztliche Prüfung.
- (2) Die Prüfungsfächer sind in der TAppV abschließend geregelt. Form und Ablauf der Prüfungen werden in der ergänzenden Prüfungsordnung der Veterinärmedizinischen Fakultät präzisiert.
 - (3) Wird die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt versagt (§ 8 TAppV), kann das Studium nicht in einem auf den jeweiligen Prüfungsabschnitt folgenden Fachsemester fortgesetzt werden. Belegt werden können nur diejenigen Lehrveranstaltungen, die für die Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen lt. TAppV erforderlich sind und noch nicht erfolgreich absolviert wurden (§ 8 TAppV).
 - (4) An den Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die mindestens vier Fächer des Physikums (§ 22 TAppV) bestanden haben.
 - (5) Ein Anspruch auf eine Teilnahme an denjenigen Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist, besteht ausschließlich zum Zeitpunkt ihrer planmäßigen Durchführung in den jeweiligen Fachsemestern. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der zuständige Übungs- oder Seminarleiter.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 8. Juli 2009 und des Senats der Universität Leipzig vom 24. Juni 2008 ausgefertigt. Sie wurde vom Rektorat der Universität Leipzig am 6. August 2009 genehmigt. Die Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 11. Januar 2010 bestätigt.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Leipzig, den 25. Januar 2010

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1: Praktika

Das Studium der Veterinärmedizin beinhaltet laut TAppV (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) vom 27. Juli 2006 grundsätzlich folgende Praktika:

70 Stunden in mindestens zwei Wochen auf einem Lehrgut über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung
oder

140 Stunden in mindestens vier Wochen in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb
vor dem Physikum;

150 Stunden in mindestens vier Wochen in einer kurativen tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik
nach dem Physikum;

75 Stunden in mindestens zwei Wochen in der Hygienekontrolle und Lebensmittelüberwachung und -untersuchung
nach dem 7. Semester;

100 Stunden in mindestens drei Wochen in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
nach dem 8. Semester;

75 Stunden in mindestens zwei Wochen im Öffentlichen Veterinärwesen
nach dem 8. Semester;

700 Stunden in mindestens 16 Wochen in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer Tierklinik
nach dem 8. Semester.

Ein Teil dieses Praktikums kann im Umfang von mindestens 75 Stunden in zwei Wochen und höchstens 350 Stunden in acht Wochen als Wahlpraktikum (§ 60 TappV) absolviert werden.

	10. Sem	10. Sem	10. Sem
	V	Ü	S
Physik einschließlich Grundlagen der Strahlenphysik			
Chemie			
Zoologie			
Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen			
Biometrie	0,5	0,5	
Berufsfelderkundung (medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)			
Anatomie			
Histologie und Embryologie			
Landwirtschaftslehre			
Tierhaltung und Tierhygiene			
Radiologie			
Physiologie			
Biochemie			
Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung			
Propädeutik			
Ethologie			
Tierschutz			
Labortierkunde			
Futtermittelkunde			
Tierernährung			
Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierärztliches Berufs- und Standesrecht			
Geflügelkrankheiten			
Pharmakologie			
Arzneiverordnungslehre		0,5	
Bakteriologie, Mykologie			
Virologie			
Parasitologie			
Immunologie			
Tierseuchenbekämpfung			
Krankheiten Reptilien, Amphibien, Fische, Bienen			
Pathologie			
Innere Medizin Großtiere (inkl. Laborkurs)			
Chirurgie Großtiere			
Reproduktion Großtiere			
Klinik Vögel und Reptilien			
Kleintierkrankungen			
Lebensmittelkunde			
Klinische Ausbildung (ohne OP-Kurs plus Reduktion		12,7	
OP-Kurs		0,5	
Querschnittsunterricht			
Wahlpflicht vorklinischer Abschnitt			
Wahlpflicht klinischer Abschnitt			